

## Gesuch für Kleinbauten

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92).

### Standort des Bauvorhabens

Strasse / Nr. ....

Bauzone ..... Parzellen-Nr. ....

### Gesuchsteller/in

(Postadresse)

Name / Vorname .....

Strasse / Nr. ....

PLZ / Ort .....

Telefon .....

### Eigentümer/in der Parzelle

(Postadresse)

Name / Vorname .....

Strasse / Nr. ....

PLZ / Ort .....

### Beschreibung des Projektes

Zweck .....

Konstruktion / Baumaterial .....

Bedachungsmaterial / Farbe .....

Abmessungen Breite ..... m x Tiefe ..... m x Höhe ..... m

### Beilagen zum Kleinbaugesuch

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, Bauabteilung, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch, einzureichen ggf. Einverständnis mit dem Näherbaurecht.

Parz. .... Ort / Datum ..... Unterschrift .....

- Situationsplan Massstab 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort (Situationsplan nicht älter als 6 Monate, zu beziehen bei der Bauabteilung Aesch oder online abrufbar unter [www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch))
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:50 mit eingetragenem Abmessungen und/oder Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen.

### Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in Ort / Datum ..... Unterschrift .....

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum ..... Unterschrift .....

### Zustimmung der Grundeigentümer/innen angrenzender, benachbarter Grundstücke

(auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!)

Parzelle Nr ..... Ort / Datum ..... Unterschrift .....

Parzelle Nr. .... Ort / Datum ..... Unterschrift .....

Parzelle Nr. .... Ort / Datum ..... Unterschrift .....

Parzelle Nr. .... Ort / Datum ..... Unterschrift .....

### Öffnungszeiten

|                  |   |                   |  |
|------------------|---|-------------------|--|
| Einwohnerdienste | Mo, Di, Fr 08.00 - 12.00 / 13.30 - 16.30 Uhr      | übrige Verwaltung | Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr |
|                  | Mittwoch 07.30 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr        |                   | Mittwoch 07.30 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr       |
|                  | Donnerstag 08.00 - 14.00 / Nachmittag geschlossen |                   |  |

# Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

## IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

## V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.